

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/7054 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

A. Problem

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen. Zudem sollen die Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung punktuell neu justiert und das Gläubigerantragsrecht gestärkt werden.

Die Praxis der Vorsatzanfechtung soll für den Geschäftsverkehr kalkulier- und planbarer werden. Gläubiger, die ihren Schuldnern Zahlungserleichterungen gewähren, sollen künftig sicher sein können, dass dies für sich genommen eine Vorsatzanfechtung nicht begründen kann.

Auch sollen die Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, die in Bezug auf die Anfechtbarkeit von Arbeitsentgeltzahlungen bestehen.

Vollstreckende Gläubiger sollen besser davor geschützt werden, dass sie einen errungenen Vollstreckungserfolg wieder herausgeben müssen. Die Verzinsung des Anfechtungsanspruchs soll neu geregelt werden, um die bestehenden Fehlanreize zu einer schleppenden Durchsetzung von begründeten Anfechtungsansprüchen zu beseitigen und den Rechtsverkehr besser vor einer übermäßigen Zinsbelastung zu schützen.

Schließlich sollen die Änderungen im Insolvenzanfechtungsrecht auch im Recht der Einzelgläubigeranfechtung nachvollzogen werden, soweit das Anfechtungsgesetz entsprechende Regelungen vorsieht.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt unter anderem Anpassungen beim Anfechtungsschutz im Rahmen von Drittzahlungsvorgängen (Änderung des § 142 Absatz 2 InsO-E) sowie hinsichtlich des

Anwendungsbereichs des vorgeschlagenen § 143 Absatz 1 Satz 3 der Insolvenzordnung (Änderung des Artikels 103 EGIInsO-E).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7054 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Februar 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Heribert Hirte
Berichtersteller

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

– Drucksache 18/7054 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Insolvenzordnung	Änderung der Insolvenzordnung
Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird.“	
b) Satz 3 wird aufgehoben.	
2. § 131 wird wie folgt geändert:	2. entfällt
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Eine Rechtshandlung wird nicht allein dadurch zu einer solchen nach Satz 1, dass die Sicherung oder Befriedigung durch Zwangsvollstreckung erwirkt oder zu deren Abwendung bewirkt worden ist.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 133 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:	
„(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.	
(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.	
4. § 142 wird wie folgt gefasst:	3. § 142 wird wie folgt gefasst:
„§ 142	„§ 142
Bargeschäft	Bargeschäft
(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.“	(2) Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt. Der Gewährung des Arbeitsentgelts durch den Schuldner steht die Gewährung dieses Arbeitsentgelts durch einen Dritten nach § 267 des Bürgerli-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	chen Gesetzbuchs gleich, wenn für den Arbeitnehmer nicht erkennbar war, dass ein Dritter die Leistung bewirkt hat.“
5. Dem § 143 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	4. un verändert
„Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausgeschlossen.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung	Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
Vor Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird folgender Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	Vor Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3147) geändert worden ist, wird folgender Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:
„Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]	„Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz
Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“	(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] eröffnet worden sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.
	(2) Im Rahmen einer Insolvenzanfechtung entstandene Ansprüche auf Zinsen oder die Herausgabe von Nutzungen unterliegen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] den bis dahin geltenden Vorschriften. Für die Zeit ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] ist auf diese Ansprüche § 143 Absatz 1 Satz 3 der Insolvenzordnung in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Anfechtungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Anfechtungsgesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:	
„(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.	
(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.	
2. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausgeschlossen.“	
3. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:	
„(4) Auf Fälle, bei denen die Anfechtbarkeit vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] gerichtlich geltend gemacht worden ist, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Dr. Karl-Heinz Brunner, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/7054** in seiner 150. Sitzung am 15. Januar 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/7054 in seiner 99. Sitzung am 15. Februar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/7054 in seiner 103. Sitzung am 15. Februar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde, ist einstimmig angenommen worden.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 18/7054 in seiner 105. Sitzung am 15. Februar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde, ist einstimmig angenommen worden.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 495/15 in seiner 33. Sitzung am 4. November 2015 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs aufgrund des Bezugs zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 10 [Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern]) gegeben sei. Die Ausführungen zu den Nachhaltigkeitsaspekten der Gesetzesfolgenabschätzung des Gesetzentwurfs seien plausibel, eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 81. Sitzung am 13. Januar 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 92. Sitzung am 24. Februar 2016 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Ralf-Peter Hayen

Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand, Berlin
Referatsleiter Abteilung Recht

Prof. Dr. Michael Huber

Landgericht Passau
Präsident

Birgit Kurz

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
Siemens AG, München
Rechtsanwältin

Dr. Christoph Niering	Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. (VID), Berlin Vorsitzender
Dr. Martin Prager	Deutscher Anwaltverein e. V. Rechtsanwalt, München
Dr. Nils G. Weiland, M.P.A.	Rechtsanwalt, Hamburg
Andrej Wroblewski	IG Metall, Frankfurt am Main Jurist beim Vorstand FB Sozialpolitik/Ressort Arbeits- und Sozialrecht

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 92. Sitzung am 24. Februar 2016 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Ausschuss mehrere Petitionen vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/7054 in seiner 121. Sitzung am 30. November 2016 vertagt. In seiner 130. Sitzung am 15. Februar 2017 hat der Ausschuss die Vorlage beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde und der mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen worden ist.

Die **Fraktion der CDU/CSU** trug vor, dass die Reform des Rechts der Insolvenzanfechtung mit dem Gesetzentwurf und den vorgeschlagenen Änderungen nunmehr zu einem guten Ende komme. Im Kern gehe es darum, dass der Insolvenzverwalter bislang Handlungen der letzten zehn Jahre anfechten und Geld von Zulieferern zurückfordern könne. Für Mittelstand und Arbeitnehmer habe sich dies als überzogene und unangemessene Insolvenzurückforderung dargestellt; eine Reform sei daher im Koalitionsvertrag verabredet worden. In den vergangenen Monaten seien – auch unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der öffentlichen Anhörung – insbesondere zwei Punkte Gegenstand der Verhandlungen gewesen: das sogenannte indirekte Fiskusprivileg sowie die Freistellung (auch) der Bruttolöhne von der Insolvenzanfechtung. Diesen Kritikpunkten werde Rechnung getragen, indem man auf eine Reform des § 131 InsO-E verzichte. Der Fiskus profitiere damit von der Regelung in gleicher Form wie alle anderen Insolvenzgläubiger und nicht überproportional. Dies sei eine gerechte Lösung. Eine weitere Änderung betreffe die Anfechtung zulasten von Arbeitnehmern; hier sollen Drittzahlungen von der Insolvenzanfechtung freigestellt werden. Schließlich sei eine Änderung bei der Übergangsvorschrift zur Regelung von Zinsforderungen vorgenommen worden, über die schon länger Konsens bestanden habe. Die Vorgabe, wonach Insolvenzanfechtungsrückforderungen nur geltend gemacht werden dürften, wenn die Voraussetzungen des Verzugs vorlägen, werde nunmehr auch auf bereits laufende Insolvenzverfahren erstreckt. Insgesamt liege eine gute Lösung sowohl für mittelständische Unternehmen als auch für Arbeitnehmer vor.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass sie mit dem Gesetzentwurf und den soeben vorgestellten Änderungen leben könne, wenngleich nicht alle relevanten, insbesondere arbeitsrechtlichen Bereiche erfasst seien. Begrüßenswert sei die Streichung des § 131 InsO-E (Fiskusprivileg) und die Rückkehr zur alten Regelung. Nicht erreicht worden sei indes, dass mittelständische Unternehmen, die sich in jahrelangen Rechtstreitigkeiten Titel erstritten hätten, nunmehr Rechtssicherheit bekämen. Die jetzige Lösung beruhe im Ergebnis auf einer Güterabwägung. Bezogen auf den ursprünglich zugunsten der Arbeitnehmer vereinbarten vollständigen Schutz des Vertrauens auf ausgezahlte Löhne müsse außerdem festgestellt werden, dass dieses geplante Privileg leider nicht vollständig umgesetzt werden könne. Insgesamt müsse konstatiert werden, dass die Regelungen des Referentenentwurfs in verschiedener Hinsicht die bessere Lösung gewesen wären. Die Fraktion weist außerdem darauf hin, dass die hier beratene Thematik in engem Zusammenhang mit weiteren noch offenen Vorhaben stehe, etwa mit der Neuregelung des Rechts der Konzerninsolvenzen. Erwägenswert sei, dieses im Zusammenhang abzuschließen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigte sich ebenfalls zufrieden mit der Streichung des Fiskusprivilegs; hier sei man sich fraktionsübergreifend einig gewesen. Der Fraktion der SPD könne man zudem hinsichtlich der Einschätzung folgen, dass der Referentenentwurf vorzugswürdig gewesen sei. Begrüßt werde die Verkürzung

der Anfechtungsfrist. Bedauerlich sei, dass der Arbeitnehmerschutz noch immer zu unbestimmt sei; dies habe man bereits in der ersten Lesung bemängelt. Die Vermutungsregelung bei Ratenzahlungen sei zwar geändert worden; diese Änderungen führten allerdings eher zu Rechtsunsicherheit denn zu mehr Klarheit. Insgesamt könne man den Gesetzentwurf und die vorgeschlagenen Anpassungen trotzdem mittragen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/7054 verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 2 (Streichung von § 131 Absatz 1 Satz 2 InsO-E)

Der Ausschuss hat der an § 131 Absatz 1 Satz 2 InsO-E von Seiten der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung geäußerten Kritik, dass diese Regelung aufgrund der Möglichkeit der Selbsttitulierung eine ungerechtfertigte Privilegierung hoheitlicher Rechtsträger gegenüber privaten Gläubigern bewirke, Rechnung getragen und die Regelung gestrichen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 142 Absatz 2 InsO-E)

Die vorgeschlagene Änderung von § 142 Absatz 2 InsO-E trägt der von Seiten der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung geäußerten Kritik, dass für den Arbeitnehmer nicht erkennbare Drittzahlungen auf das Arbeitsentgelt im gleichen Umfang wie Zahlungen des Arbeitgebers selbst von der Anfechtung ausgenommen werden sollten, Rechnung. Satz 3 regelt nunmehr den Anfechtungsschutz im Rahmen derartiger Drittzahlungsvorgänge, die insbesondere bei der Beschäftigung in konzernverbundenen Unternehmen denkbar sind. Auch innerhalb dieser Gestaltungen ist der durch § 142 InsO-E gewährleistete Schutz des Arbeitsentgeltes vor Anfechtungen sachgerecht. Durch die Ergänzung von § 142 Absatz 2 InsO-E soll dieser Schutz sichergestellt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Zu Artikel 103

Durch den angefügten Absatz 2 soll in Abweichung von Artikel 103 Absatz 1 EGInsO-E die Regelung in § 143 Absatz 1 Satz 3 InsO-E auch auf Insolvenzverfahren zur Anwendung gelangen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden sind. Die Regelung stellt sicher, dass im Rahmen von Anfechtungsansprüchen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig wurden, ein weitergehender Anspruch auf Zinsen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erst dann entsteht, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorliegen. Sie stellt zugleich sicher, dass keine weitergehenden Zinsen auf der Grundlage von § 818 Absatz 1 BGB als gezogene oder schuldhaft nicht gezogene Nutzungen herausverlangt werden können.

Nach geltendem Recht (§ 143 Absatz 1 Satz 2 InsO) hat der Anfechtungsgegner bei einer auf Geld gerichteten Rückgewährschuld unabhängig vom Eintritt eines Verzuges oder der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs Verzugs- oder Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz ab Verfahrenseröffnung, dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Anfechtungsanspruchs, zu entrichten. Außerdem sind Nutzungen vom Zeitpunkt der Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung an herauszugeben. Diese Regelung schafft nicht nur Fehlanreize zu einer verzögerten Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen, sondern führt auch zu einer erheblichen Belastung des Anfechtungsgegners, weil er jedenfalls in Fällen, in denen ihm die Existenz eines Anfechtungsanspruchs bis zu dessen endgültiger Einforderung unbekannt ist, keine Möglichkeit hat, diesen Anspruch frühzeitig zu erfüllen und so seine Schuld gering zu halten. Die geltende Rechtslage hat mithin nicht nur unerwünschte Folgen, sondern begründet für den Anfechtungsgegner auch erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Der vorgeschlagene § 143 Absatz 1 Satz 3 InsO-E soll hier Abhilfe schaffen. Nach dem vorgeschlagenen Artikel 103 Absatz 2 EGInsO-E soll diese Regelung zum Schutz des Empfängers der Geldleistung und zur Reduzierung der bestehenden Rechtsunsicherheit auch für laufende Insolvenzverfahren gelten – also für solche Fälle, in

denen das Insolvenzverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurde. Denn es erscheint nicht sachgerecht, für diese Altfälle weiterhin die durch § 143 Absatz 1 InsO in seiner geltenden Fassung hervorgerufene Rechtsunsicherheit zu perpetuieren und dem Insolvenzverwalter zu gestatten, entgeltliche Rechtshandlungen erst mit Verzögerung anzufechten, um so aufgrund des Zinsanspruchs und des Anspruchs auf gezogene oder schuldhaft nicht gezogene Nutzungen die Insolvenzmasse zu vergrößern. Absatz 2 sieht daher vor, dass mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes § 143 Absatz 1 Satz 3 InsO anzuwenden ist. Das bedeutet, dass Zinsansprüche sowie Ansprüche auf gezogene oder schuldhaft nicht gezogene Nutzungen ab diesem Zeitpunkt allein unter den Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 BGB entstehen. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sieht Absatz 2 zugleich vor, dass die Zinsen und Nutzungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts verlangt werden konnten, auch weiterhin beansprucht werden können.

Die vorgeschlagene Regelung stärkt die Rechtsstellung des Anfechtungsgegners, da er nur dann auf Zinsen in Anspruch genommen werden kann, wenn er dem berechtigten Rückgewährverlangen des Insolvenzverwalters aufgrund eigener Säumnis nicht nachgekommen ist. Insoweit führt § 143 Absatz 1 Satz 3 InsO-E den allgemein als unbillig empfundenen Rechtszustand einer sofortigen Zinsentstehung auf einen mit den Verweisungsnormen des Bereicherungsrechts harmonisierten Regelungsinhalt zurück.

Die darauf bezogene Rückwirkung benachteiligt weder die Insolvenzmasse noch den die Insolvenzanfechtung ausübenden Insolvenzverwalter. Als Folge einer Insolvenzanfechtung ist der Insolvenzmasse grundsätzlich nur das zurück zu gewähren, was ihr durch die anfechtbare Handlung entzogen wurde. Demgegenüber begründen die Zinsansprüche eine weitergehende Bereicherung der Insolvenzmasse, welche nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn der Anfechtungsgegner seiner Verantwortung im Hinblick auf einen tatsächlich geltend gemachten Rückgewähranspruch nicht nachkommt. Die geltende Regelung ermöglicht eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung des Anfechtungsgegners, die keinen Vertrauensschutz für ihre Fortgeltung erlaubt.

Berlin, den 15. Februar 2017

Dr. Heribert Hirte
Berichtersteller

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin